



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrer*innenkammer Hamburg

25. Juni 2026

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge

Die Berufsvorbereitungsschule dient dem Ziel, Schülerinnen und Schülern, die in der Regel noch schulpflichtig sind, durch Unterricht und Praktika an außerschulischen Lernorten auf eine fundierte Berufswahl und den Eintritt in eine Berufsausbildung oder ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten. Angeboten werden die Bildungsgänge Ausbildungsvorbereitung (Av-Dual), Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (AvM-Dual), Alphabetisierungsklassen und (Av-Alpha) und die Berufsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Bv-Dual). In den Bildungsgängen AvM-Dual und Av-Alpha liegt ein Schwerpunkt auf dem Spracherwerb der deutschen Sprache als wesentliche Voraussetzung für eine berufliche Perspektive. In den Bildungsgängen Av-Dual und AvM-Dual kann zudem der erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss (eESA) erworben werden.

Die Lehrer*innenkammer begrüßt das zentrale Ziel der Reform der Verordnung, jedem Schüler und jeder Schülerin eine berufliche Anschlussperspektive zu vermitteln. Die Stärke des BVS war und ist es, den Schüler*innen, die die Allgemeinbildende Schule ohne einen beruflichen Anschlussperspektive verlassen, die Chance zu geben, diese durch gezielte Förderung und berufliche Praktika zu erlangen. Das AV soll den jungen Menschen im Übergang zwischen Schule und Beruf helfen, sich zu orientieren und Perspektiven für eine aktive Teilhabe am beruflichen Leben zu entwickeln. Dieses Konzept wird ebenfalls für geflüchtete Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht in die Allgemeinbildende Schule aufgenommen werden können angeboten. Ebenfalls besteht dieses Angebot für Jugendliche mit Benachteiligungen. Die Reform regelt die Zulassungs- und

Übergangsmöglichkeiten zu den Bildungsgängen und den Formen der inklusiven Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf verbindlicher.

Im Zuge der Fokussierung auf das übergeordnete Ziel - der Aufnahme einer Ausbildung - wird aber mit der Reform der APO-BVS die Möglichkeit, den MSA im AvM-Dual im dritten Jahr zu erlangen, gestrichen. Nach Meinung der Lehrer*innenkammer stellt dies eine mögliche Benachteiligung für die Schüler*innen dar. Hier werden gegebenenfalls Bildungs- und Aufstiegschancen vertan und die Integration von Schüler*innen mit Einwanderungsgeschichte beschnitten. Der Verweis auf die Möglichkeit, den MSA mit dem Abschluss einer Ausbildung zu erlangen, verlagert das Erlangen eines höheren Bildungsabschlusses in die Zukunft und bedeutet für manche Schüler*innen einen zeitaufwendigen „Umweg“ und erinnert an die Maßnahmenschleifen vor Einführung des Av-Konzepts. Auch bisher wird das Angebot, das AvM für den MSA zu verlängern, nur unter strengen Voraussetzungen gewährt und daher nur von einigen Schüler*innen wahrgenommen. Die Chancen einen Ausbildungsplatz mit dem eESA zu finden, sind zwar größer als ohne Abschluss, aber viel geringer als mit dem MSA. Die Betriebe brauchen Fachkräfte mit unterschiedlichen Bildungsniveaus und es ist hinlänglich bekannt, dass Bewerber*innen mit MSA vorgezogen werden.

Die Möglichkeit, den MSA zu erlangen, darf daher nicht gestrichen, sondern muss in einer Reform der APO-BVS im Gegenteil erweitert werden und auch Schüler*innen angeboten werden, die von den Allgemeinbildenden Schulen in das Av-Dual wechseln. Manche dieser Schüler*innen verlassen die Allgemeinbildende Schule nach der 10. Klasse ohne Anschlussperspektive, weil sie zum Beispiel in den letzten Jahren in einer schwierigen sozialen Situation gewesen sind und die Leistungen nicht erbringen konnten. Manche diese Schüler*innen „wachen“ dann im Av-Dual „auf“ und wollen und könnten einen höheren Abschluss erlangen. Eine Erweiterung des Angebots für einen MSA im Av-Dual würde diese Gruppe stärken, motivieren und ihnen eine Perspektive geben, die ihren Fähigkeiten entsprechen würde und einen Beitrag zur Entwicklung von besser ausgebildeten Bewerber*innen für betriebliche Ausbildungsplätze geben.

Die Lehrer*innenkammer fordert daher, den §10 „Gleichwertigkeit mit dem mittleren Schulabschluss“ beizubehalten und dahingehend zu ändern, dass auch ehemaligen Allgemeinbildenden Schüler*innen im Av-Dual diese Möglichkeit eröffnet wird.

Zu den Regelungen im Einzelnen

In § 2 Absatz 1 wird das Ziel der Berufsvorbereitungsschule hervorgehoben. Hier heißt es: „.....eine begründete Berufswahl zu treffen und in eine Berufsausbildung oder in ein Beschäftigungsverhältnis einzutreten. Bei Erreichen dieses Zieles wird der Abschluss der Berufsvorbereitungsschule erworben.“ Sollten die Schüler*innen also keinen Ausbildungsvertrag oder Beschäftigungsverhältnis am Ende haben, bekommen sie noch nicht einmal einen Abschluss. Dies trifft auf mehr oder weniger 30% der Schüler*innen zu und liegt unter Umständen nicht in ihrem Einflussbereich, sondern ist auch abhängig von der Arbeitsmarktlage, dem Angebot von Ausbildungsplätzen, der Anzahl der Bewerber*innen, ihren Neigungen u.a.. Ein Abschlusszeugnis darf doch nicht von externen Faktoren abhängig sein, die die Schüler*innen nicht beeinflussen können. Allerdings wird diese Regelung weiter hinten relativiert. Hier heißt es in §7 Absatz 4 Satz 1, dass die Schüler*innen ein Abschlusszeugnis erhalten, wenn „..... sie kontinuierlich am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges teilgenommen und aktiv an den in § 2 Absatz 1 genannten Zielen mitgewirkt haben.“ „Mitwirken“ oder Vertrag – was gilt denn nun?

In §4 werden die Voraussetzungen definiert, in welche Bildungsgänge die Jugendlichen aufgenommen werden. Ein wesentliches Kriterium für diese Einstufung ist die Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER). Der GER wird im Rahmen von Prüfungen oder Sprachdiplomen im AvM-Dual für die Deutschkenntnisse von Migrant*innen ausgewiesen oder festgestellt. In den Allgemeinbildenden Schulen dagegen wird bisher keine Note im Fach Deutsch mit einer Niveaustufe des GER ausgewiesen. Dies geschieht bisher auch nicht in einem Zeugnis. Trotzdem sieht die Reform der APO-BVS in §4 Abs.2 Satz 2 vor: „In das zweite Jahr der AvM-Dual wird zugelassen, wer im Schuljahr vor der Zulassung zur AvM-Dual eine Allgemeinbildende Schule in Hamburg besucht hat, und noch nicht über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER verfügt.“ Die Lehrer*innenkammer fragt sich nach welchen Kriterien die Niveaustufe hier festgestellt wird und befürchtet, dass ein Einfallstor für Diskriminierung eröffnet wird.

Die Lehrer*innenkammer fordert daher eine Konkretisierung der Voraussetzungen für die Zulassung von Schüler*innen aus der Allgemeinbildenden Schule in das zweite Jahr des AvM-Dual.

Die Lehrer*innenkammer begrüßt, dass allen noch schulpflichtigen Schüler*innen im AV eine **inklusive Beschulung zusteht** – dies wird wenigstens im Manteltext zu §4 auf Seite 3 behauptet. Leider hat es dieser Ansatz nicht mehr in die Verordnung geschafft, denn in §4 der APO-BVS ist eine so zu interpretierende Aussage nicht (mehr?) enthalten. Sollte es doch eine Recht auf inklusive Beschulung

geben, wären hier unbedingt erweiterte Ressourcen und Fortbildungen für die Kolleg*innen einzuplanen.

Der Titel des Faches „Werte und Leben in Deutschland“ muss überdacht werden.

§4 Abs. 4 Satz 2: Hier müsste es wohl **„§3 Absatz 5 Satz 1“** heißen.

§4 letzter Absatz: Die Lehrer*innenkammer regt an „Werkstätten für behinderte Menschen“ durch **Werkstätten für Menschen mit Behinderungen** zu ersetzen, auch wenn viele Betriebe diese Bezeichnung als Eigennamen tragen, wird die vorgeschlagene Bezeichnung als weniger diskriminierend wahrgenommen.

Im Manteltext wird auf den §4 Abs. 6 verwiesen. Hier muss es wohl **Absatz 5 heißen, einen 6. Absatz gibt es nicht.**

§5 Absatz 2 Satz 6: „Es sind individuelle kompetenzorientierte Lernentwicklungspläne zu erstellen und fortzuschreiben.“ Die Entwicklung von kompetenzorientierten Lernentwicklungsplänen und die Durchführung von individualisiertem, kompetenzorientiertem Unterricht wird neu eingeführt. Dies bedeutet für die Kolleg*innen **zusätzliche Vorbereitung, für die sie keine Ressourcen zu Verfügung** bekommen haben.

In §6 werden „Aufrücken, Rücktritt und Übergänge“ geregelt. In **Absatz 2 Satz 2 wird auf §5 Absatz 4 Satz 4 Bezug genommen, den es aber nicht gibt.** In Satz 2 und 3 werden die Voraussetzungen geregelt, die erfüllt sein müssen, damit Schüler*innen im zweiten Jahr auf der dritten Anforderungsebene unterrichtet werden können. **Welchen Sinn macht eine solche Regelung, wenn der Erwerb des MSA ausgeschlossen ist?**

Die Lehrer*innenkammer begrüßt den neuen Absatz 5, der eine Wiederholung des Schuljahres unter bestimmten Bedingungen regelt.

In §7 werden Noten und Zeugnisse geregelt. Auf diesen Paragraphen wurde schon weiter vorne eingegangen. In §7 Absatz 4 Satz 3 ist die Rede von einem **„individuellen Förderplan“**. Förderpläne bedürfen einer Diagnostik und werden in der Regel von Sonderschulpädagog*innen erstellt. Im Bereich der beruflichen Schulen sind ausgebildete Sonderschulpädagog*innen nur äußerst selten anzutreffen. Für die Erstellung von Förderplänen durch die Kolleg*innen sind daher umfangreiche Weiterbildungsmaßnahmen und Ressourcen zu Verfügung zu stellen. Oder ist mit „Förderplänen“ die individualisierten Lernentwicklungspläne aus §5 Absatz 2 gemeint?

§8 Abs. 1 Satz 1: Hier müsste es wohl **„§5 Absatz 3 Satz 4“** heißen. Ebenso bei §9 Absatz 2 Satz 2.

§9 regelt die Gleichwertigkeit mit dem eESA der Allgemeinbildenden Schulen, wo Englisch kein schriftliches Prüfungsfach mehr ist. Aus pädagogischer Sicht ist dies in der Berufsschule bzw. im AV allerdings ein Rückschritt und wird ohne Not aufgegeben. Englisch wird in vielen Berufen gefordert und die globalisierte Welt ebenso wie Hamburg mit seinem Hafen als Tor zur Welt und Metropolregion teilt sich immer stärker über die englische Sprache mit. **Ohne ein Prüfungsfach Englisch werden die Schüler*innen noch weniger die Kompetenz entwickeln sich in einer fremden Sprache zu verständigen.**

§11 regelt die Stundentafeln. In Absatz 1 Satz 2 werden die Grundstunden in Wochenstunden umgerechnet und ein Schuljahr auf 40 Unterrichtswochen festgelegt. Dies entspricht allerdings nicht den gängigen Ansätzen in anderen Bereichen, wie zum Beispiel der Lehrerarbeitszeitverordnung, die von einem **Durchschnittsjahr von 38 Wochen** ausgeht. Das Fach Mathematik wird in allen Bildungsgängen der Berufsvorbereitungsschule durch den Fächerzusammenschluss Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) bei gleichbleibender Stundenzahl ersetzt. Mathematik ist bei den meisten Schüler*innen das Fach, in dem sie die größten Defizite haben. Dementsprechend wird im Startchancen-Programm darauf Wert gelegt, die Mindestkenntnisse in Mathematik zu steigern. Verschärft wird das Fehlen notwendiger Zeitressourcen durch die Einführung eines neuen Faches im AV-Dual („Werte und Leben in Deutschland“). **Die Lehrer*innenkammer gibt zu bedenken, dass ein Zusammenschluss mit den oben genannten Fächern bei gleichbleibenden Unterrichtsstunden eine sinnvolle Förderung in Mathematik nicht möglich ist. Das Ziel, die Mathematikkenntnisse der Schüler*innen zu steigern, wird wahrscheinlich verfehlt.**

Die APO-BVS soll zum neuen Schuljahr ab 1. August 2026 in Kraft treten. Unseres Erachtens sind die beteiligten Schulen und Kolleg*innen bisher nicht über die Änderungen (z. B. die Einführung der beiden neuen Fächer „Leben und Arbeiten in Deutschland“ und „MINT“) informiert worden, obwohl die Planung für das neue Schuljahr in vollem Gang ist. Sind die Bildungspläne entsprechend angepasst worden? Gibt es ausreichend Kolleg*innen an allen entsprechenden beruflichen Schulen, die für den Unterricht „Mint“ qualifiziert sind? Auch ist nicht bekannt, welche inhaltlichen Anforderungen an die schriftliche Prüfung nach §9 Abs. 5 gestellt werden.

Insgesamt stellen die oben genannten Überlegungen eine sehr große Herausforderung an die Kolleg*innen und die Schule dar. Die Lehrer*innenkammer lehnt daher die Einführung der APO-BVS zum 1. August 2026 ab.